

fizierten nur wenige Kameruner_innen von der französischen Mandatsverwaltung, etwa von dem neuen kulturellen Leben in den urbanen Zentren.

Die erste Organisation, die ein nationalistisches Bewusstsein verankerte, wurde 1938 als französisch-kamerunische Jugendbewegung gegründet, die *Jeunesse Camerounaise Française* (JEUCAFRA) (Joseph, 1977, p. 41). Gegründet wurde die Gruppe eigentlich zur Unterstützung der französischen Verwaltung und als Gegengewicht zum deutschen Engagement; dieser Auftrag deckte sich aber nicht eins zu eins mit ihren tatsächlichen Aktivitäten und Intentionen. Einige der Aktivisten, bspw. Paul Soppo Priso und Ruben Um Nyobé, nutzten die Organisation als Netzwerkmöglichkeit, um sich für Autonomie und Repräsentation der indigenen Bevölkerung einzusetzen. Andererseits war die Reputation der JEUCAFRA laut Joseph umstritten, da sie symbolhaft für die Kollaboration mit den kolonialen Unterdrücker_innen stand (Joseph, 1977, p. 41). Der zweite Weltkrieg hatte großen Einfluss auf die politische Entwicklung in Kamerun. Die Gefechte in Europa und die daraufhin sinkende ökonomische Sicherung führten zu Armut und in der Folge zu Streiks und Demonstrationen, die von der französischen Administration niedergeschlagenen wurden. In der ohnehin angespannten Atmosphäre nahmen Konflikte zwischen Siedlergruppen (wovon auch ein großer Anteil deutsche Siedler_innen waren), indigenen Gewerkschaften und der zahmässig hoch besetzten französischen Verwaltung zu. Vielfach wurden Ad-hoc-Militärs gegründet, die Gewerkschaftsaktivitäten unterbinden und niederschlagen sollten (Joseph, 1977, p. 46). Nach Ende des Krieges leiteten die Konferenz von Brazzaville sowie das UN-Treuhandsystem bedeutende politische Veränderungen ein (LeVine, 1964, p. 133).

3.4 Die Entwicklungen im UN-Treuhandsystem

Mit der Konferenz von Brazzaville im Januar 1944 wurde im französischen Treuhandgebiet Kamerun die Beziehung zwischen Mutterland und Kolonien neu geordnet, sodass diese ein Mehr an Autonomie erhielten. Kamerun und ebenso Togo wurden nach der Konferenz als assoziierte Territorien in das System der Französischen Union inkorporiert. Damit verbunden war das Recht, parlamentarische Représentant_innen für die Nationalversammlung, den Senat, den *Conseil de la République* sowie für die Versammlung der Französischen Union zu wählen (Atangana, 2009, p. 5). Weiterhin wurden durch die Verfassung der Vierten Republik alle Kameruner_innen, »as all inhabitants of French dependencies, [...] made citizens of the French Union by the 1946 Constitution« (Joseph, 1977, p. 74). Generell änderte die Statusveränderung Kameruns zum UN-Treuhandgebiet den Herrschaftsanspruch Frankreichs nicht, wie Joseph herausstellte:

»Although France's colonial possessions were grouped under changing legal rubrics – protectorate, department, mandate, trust territory, colony, overseas territory, associated state etc. – there was one common reality to French imperial policy for all of them: an unwillingness to accept any political future for these territories that would lessen or eliminate France's sovereignty over them. Such international notions as ›protectorate‹ or ›trust territory‹ did not alter this central feature of French political and imperial tradition, [...]« (Joseph, 1977, p. 341).

Die größte politische Reform stellte die Einberufung lokaler Versammlungen dar: die *Assemblée Représentative du Cameroun* (ARCAM, ab 1952 ATCAM). Da auch die französischen Staatsbürger_innen inkludiert werden sollten, wurde in einem zweifach gestaffelten Wahlgang gewählt: Im ersten Schritt wählten die europäischen bzw. französischen Einwohner_innen, in einem zweiten Schritt die kamerunischen. Außerdem wurden zwei Statuskategorien unterschieden: Die erste Kategorie umfasste Bürger_innen mit einem Personenstandsrechtsstatus (französische Bürger_innen sowie wenige Kameruner_innen, die diesen Status erreicht hatten), die zweite alle jene, die nur einen persönlichen Status innehatten (also das Gros der indigenen Bevölkerung). Während jenen das Wahlrecht zugesprochen wurde, durften diese nur unter bestimmten Auflagen wählen. Im Fall der ARCAM beispielsweise waren im ersten Wahlgang 2611 Menschen registriert, die insgesamt 16 Repräsentant_innen wählten; in der zweiten Wahlkategorie waren 38 976 Wähler_innen registriert, die insgesamt 18 Repräsentant_innen wählten. Der Hochkommissar wählte sechs weitere Abgeordnete (Atangana, 2009, p. 6). Die ARCAM hatte die Befugnis, über das Budget abzustimmen, auch Ausgaben durfte sie tätigen (Atangana, 2010, p. 5) und über ökonomische und soziale Angelegenheit mit entscheiden. Während der Treuhandzeit investierte Frankreich massiv, um das Land in seinem Sinne zu modernisieren (Atangana, 2010, p. 83; LeVine, 1964, p. 134). Die Reformen trafen zwar den Nerv der frühen nationalistischen Bewegung, lösten aber nicht die Frustration über Arbeitslosigkeit und Landkonfiskation. Eine weitere strukturelle Veränderung brachte die Unterzeichnung der UN-Treuhandabkommen zwischen der UN und Großbritannien sowie zwischen der UN und Frankreich, das am 13.12.1946 vereinbart wurde⁷. Enthalten waren strukturelle Vereinbarungen, auf die sich die französische Verwaltung während der Treuhandzeit bezog. Ein Ende der Treuhandzeit wurde im Mandat nicht vereinbart. Verankert wurde das Treuhandsystem in Art. 75 der UN-Charta (UNCh); Art. 76 definierte folgende Ziele des Treuhandsystems:

- »a. to further *international peace and security*; b. to promote the political, economic, social, and educational advancement of the inhabitants of the trust territories,

⁷ Für eine Karte der beiden Treuhandgebiete Kameruns, kann ich auf Deltombe et.al (2010) verweisen.

and their progressive development towards self-government or independence as may be appropriate to particular circumstances of each territory and its peoples and the freely expressed wishes of the peoples concerned, as may be provided by the terms of each trusteeship agreement; c. to encourage respect for human rights and for fundamental freedoms for all without distinction as to race, sex, language, or religion, and to encourage recognition of the independence of the peoples of the world; d. [...]» (UNCH Art. 76; Hervorhebung M. K.).

Folgende Treuhandgebiete standen nun unter internationaler Verwaltung: Nauru, New Guinea, Ruanda-Urundi, Kamerun unter britischer Verwaltung, Kamerun unter französischer Verwaltung, Togo unter britischer Verwaltung, Togo unter französischer Verwaltung, Western Samoa und Tanganyika (Chowdhuri, 1955). Der einberufene Treuhandrat operierte unter der Autorität der Generalversammlung; im Rat waren alle Verwaltungsmächte (Australien, Belgien, Frankreich, Neuseeland und Großbritannien) vertreten sowie die Mitglieder des Sicherheitsrats, die kein Treuhandgebiet verwalteten (Sowjetunion, USA, China). Weitere Mitglieder wurden in einem Dreijahresturnus von der Generalversammlung gewählt. Diese Struktur sollte ein zahlenmäßig ausgeglichenes Verhältnis zwischen jenen Mitgliedern des Rates, die Treuhandgebiete mandatierten, und jenen, die dies nicht taten, gewährleisten. Anfänglich wollte Frankreich Kamerun und Togo nicht unter UN-Treuhandomandat stellen, wurde aber u.a. von den USA und Großbritannien unter Druck gesetzt (Atangana, 2009, p. 8). Dafür wurden Zugeständnisse an Frankreich gemacht: Frankreich durfte Kamerun als integralen Bestandteil seines Territoriums verwalten und Militärbasen einrichten, um die Sicherheit im Territorium zu gewährleisten, und konnte industrielle und wirtschaftliche Monopole aufbauen (Atangana, 2009, p. 9). Die einzelnen Treuhandvereinbarungen (ANOM DPCT//3) regelten für spezifische Themen die Rechte und Pflichten der administrativen Autorität gegenüber den Mandatsländern und deren Bevölkerung, aber auch das Verhältnis zwischen Mandatsmacht, UN und Mandatsbevölkerung.

Insgesamt stand das Treuhandabkommen in einem Spannungsverhältnis zwischen kolonialem Habitus und demokratisch(er)en Strukturmerkmalen. Einerseits oblag es den Mandatsländern, Grenzvereinbarungen zu treffen; auch waren sie allein waren für die ökonomische, soziale und demokratische Entwicklung verantwortlich, wie sich am Abkommen für das britisch verwaltete Gebiet, Art. 4, zeigt: »The AA⁸ shall be responsible a) for the peace, order, good government and defence of the Territory and b) for ensuring that it shall play its part in the maintenance of international peace and security« (Art. 4, Treuhandabkommen für den britischen Teil Kameruns); damit erstreckte sich die Verantwortung im Grunde auf alle relevanten staatlichen Aufgaben. Andererseits wurden durchaus progressive demokra-

8 Abkürzung für »Administering Authority«.

tische Vereinbarungen getroffen, die dazu im Widerspruch standen. Dazu zählte: das Recht auf freie Meinungsäußerungen (Art. 10), auch über die gegenwärtige Mandatssituation (Art. 5, Treuhandabkommen für den französischen Teil Kameruns); freie Presse; die Freiheit, am politischen Leben teilzuhaben; ein Diskriminierungsverbot bezüglich Nationalität oder Religion (Art. 9b, Treuhandabkommen für den britischen Teil Kameruns). Zwischen den Abkommen für Britisch-Kamerun und Französisch-Kamerun bestanden kleine Unterschiede. So wird im französischen Abkommen deutlicher die Möglichkeit adressiert, die gewährten Grundrechte der Bevölkerung einzuschränken:

»The provisions of this article shall not, however, affect the right and duty of the Administering Authority to exercise such control as may be necessary for the maintenance of public order and morality, and for the educational advancement of the inhabitants of the Territory« (Art. 10, Treuhandabkommen für den französischen Teil Kameruns).

Dennoch kam der jeweiligen Verwaltungsmacht eine Berichtspflicht zu und, im Falle eines Konflikts über die Ausführung des Mandats, eine Rechenschaftspflicht gegenüber dem UN-Gerichtshof. Auffallend ist, dass das finale Ziel der Treuhandzeit – Souveränität und Unabhängigkeit – in beiden Abkommen minoritär behandelt wurde. Das heißt: Vereinbart wurden jeweils lediglich Verfahrensregeln, aber kaum Ziele – von dem allgemeinen, nicht hinreichend definierten Ziel des Treuhandsystems einmal abgesehen. In Französisch-Kamerun wurde eine weitverzweigte Verwaltungsstruktur aufgebaut; an ihrer Spitze stand der Hochkommissar, der viele kleinere Verwaltungseinheiten unter sich hatte. Dazu zählten beispielsweise der Sicherheitsservice, die politische und die ökonomische Abteilung. Unterstützt wurde die Arbeit durch den Austausch mit dem Minister für die Belange der *Département d'outre mer* in Frankreich sowie mit einem französischen UN-Sonderbeauftragten in New York. Das Wissen um die Entwicklung in Kamerun wurde in verschiedenen Kontexten erarbeitet und zusammengetragen; zu nennen sind hier beispielhaft die *Visiting Missions* oder auch die Berichtspflicht der französischen Verwaltung gegenüber der UN (UN Report 1952, ANOM IAFFPOL/930).

Die französische Verwaltung investierte massiv in Kamerun: Am 30.4.1946 stimmte die Französische Nationalversammlung für den *Fonds d'Investissement pour la Développement Economique et Social des Territoires d'Outre Mer* (FIDES), der die Beziehung zu den extraterritorialen Gebieten in finanzieller Hinsicht neu regelte (Atangana, 2009). Kamerun war eines der Gebiete, das für Frankreich wirtschaftlich von großem Interesse war. Während der Treuhandzeit begann sich bald ein politisches Leben zu entwickeln, das aber früh von Sicherheitskräften überwacht wurde (LeVine, 1964, p. 143). Aufgrund der schwachen ökonomischen Situation verschlechterte sich die soziale Lage in Kamerun, woraufhin sich erste Gewerkschaften gründeten. Geregelt wurde das politische Leben mit dem *Décret 7*

Aout 1944, das strenge Regeln für das Gewerkschaftsleben vorsah: So mussten die Führungskräfte französische Sprachkenntnisse haben und durften noch nie wegen krimineller Aktivitäten verurteilt worden sein⁹. Die einzige Vorkriegsorganisation, die überlebt hatte, war die JEUCAFRA. Die größte, eher kommunistisch orientierte Gewerkschaft Frankreichs, die *Confédération Générale du Travail* (CGT), gründete ein Komitee in Kamerun, das im September 1944 in die *Union des Syndicats Confédérés du Cameroun* (USCC) aufging. Die USCC begann sofort mit der gewerkschaftlichen Arbeit, plante die Anwerbung von Neumitgliedern und organisierte Streiks. Diese Streiks mündeten 1945 in gewaltvolle Demonstrationen; Militärs wurden einberufen, neun Personen wurden getötet (LeVine, 1964, p. 146).

Erste Parteien entwickelten sich, beispielsweise die *Mouvement Démocratique Camerounais*, die sich aus Europäer_innen und Autochthonen zusammensetzte (und sich allerdings bald wieder auflöste sollte). 1946 gründete sich die *Rassemblement Du Peuple Camerounais* (RACAM); in den Augen der französischen Verwaltung galt sie als weder effektiv noch demokratisch (*Note Sur les Partis politiques au Cameroun sous Tutelle Française*, 1949, UNA S-1554-0000-0003). Anfang 1947 wurden weitere Parteien, etwa die *Rassemblement du Peuple Français* (RPF), zugelassen. Aus der RACAM wurde im April 1948 die *Union des populations du Cameroun* (UPC) (LeVine, 1964, p. 146) gegründet. Die UPC wurde von Ruben Um Nyobé geführt und entwickelte sich rasch zu einer radikal-nationalistischen Plattform, die gegen koloniale Ausbeutung mobilisierte; ich werde an späterer Stelle näher auf sie eingehen (Kapitel 6.2). Neben der UPC existierten zwischen 1949 und 1954 nur zwei weitere politische Parteien, die nicht auf einer spezifischen ethnischen Zugehörigkeit gründeten: die *Bloc Démocratique Camerounais* (BDC) und die *Union Sociale Camerounaise* (USC). Die BDC wurde von Dr. Louis-Paul Aujoulat gegründet, einem katholischen Franzosen. Das Programm der BDC sah eine reformorientierte politische Entwicklung Kameruns innerhalb der Französischen Union vor; letztendlich aber war sie eine regionale Partei. Die andere und größere Partei, die USC, wurde 1953 von Charles Okala gegründet und war sozialistisch orientiert. Die USC stand den Zielen der UPC nahe und war u.a. mit Soppo Priso alliiert, der jedoch in Kamerun unabhängig kandidierte (Joseph, 1977, p. 179). Die USC wurde im Gegensatz zur UPC nie als Bedrohung wahrgenommen, da sie nicht beabsichtigte, eine Massenbewegung zu werden. Die ersten Wahlen in Kamerun wurden 1945 für die konstituierenden Versammlungen abgehalten. Ein Jahr später wurden Repräsentant_innen für die kamerunische ARCAM und für die Nationale Versammlung gewählt. Die UPC war damals noch nicht gegründet. Die nächsten Wahlen wurden im Juni 1951 für die nationale Versammlung sowie im März 1952 für die ARCAM angesetzt. Im Februar

9 Für eine intensive Auseinandersetzung mit Gewerkschaften und dem Thema Arbeit in Kamerun kann ich auf die Arbeit von Kerstin Stubenvoll verweisen.

1952 wurde ein Wahlgesetz verabschiedet, das den Namen ARCAM zu ATCAM änderte. Das doppelte Wahlsystem (*collège*) mit der Unterscheidung zwischen französischen/europäischen und indigenen Wähler_innen wurde zunächst beibehalten. Die UPC und andere politische Parteien kritisierten dies heftig während des Besuchs der *Visiting Mission* der UN im Jahr 1952 – vor allem angesichts der Aufhebung dieser Regelung im Treuhandgebiet Togo (Joseph, 1977, p. 180). Die französische Verwaltung äußerte sich dazu gegenüber der *Visiting Mission* folgendermaßen: »At Cameroon's current developmental level the system of double college is still necessary to preserve the interests of the Europeans of the territory, whose contribution is indispensable for its economic development« (Atangana, 2010, p. 8). In dieser Begründung deutet sich bereits die Vorstellung von Kamerun als schützenswertem Referenzobjekt an; betont wurde außerdem die Bedeutung wirtschaftlicher Investitionen (Atangana, 2009, p. 7). Im April 1957 wurden unter dem *Statut du Cameroun* eine Regierung und Mbida zum Premierminister gewählt. Außerdem wurden die kamerunische Staatsbürgerschaft anerkannt sowie eine Hymne und eine Flagge festgelegt (Levine and Nye, 1974, p. 136). Im Februar 1958 wurde Ahmadou Ahidjo zum Premierminister ernannt.

Die Geschichtswissenschaft hat den Dekolonisierungsprozess in Kamerun bereits gründlich aufgearbeitet; in meiner Arbeit kann ich auf diesem Wissen aufbauen und analytisch nutzen. Ab den 1990er Jahren interessierte sich die Forschung wieder verstärkt für die kamerunische Dekolonialisierung (Mehler, 1993; Atangana, 2010; Eckert, 1999; Ewumbue-Monono, 2009; Konings, 2009; Mbembé, 1996; Mouiche, 2005; Socpa, 2003; Terretta, 2014). Die Analyse von Deltombe (2010) prägte mein Forschungsinteresse in besonderem Maße: Er beobachtete eine Kontinuität des kamerunischen Dekolonisierungskrieges bis 1971 und betonte dabei die Verflechtung französischer Interessen mit der kamerunischen Politik. Ebenso hervorzuheben ist die Arbeit von Torrent (2012); Torrent thematisiert die diplomatischen Bemühungen zwischen Frankreich und Großbritannien um die kamerunische Dekolonialisierung in der UN-Treuhandzeit und geht auf die Sonderrolle des anglophonen Teils Kameruns ein. Nicht zuletzt knüpft meine Arbeit an Terrettas Beiträge (2014, 2012, 2007) zur kamerunischen Dekolonialisierung an: In Ihrem Buch *Nation of Outlaws, State of Violence: Nationalism, Grassfields Tradition, and State Building in Cameroon* (Terretta, 2014) beschreibt sie die Geschichte des kamerunischen Nationalismus und geht auf globale und lokale Einflüsse ein. Zudem verweist sie auch auf die Nachwirkungen des Verbotes der UPC im postkolonialen Staat. Über die Zeit unmittelbar nach der Unabhängigkeit und Ahidjos Regierungszeit liefert wiederum Bayart ([1979]1985) einen umfassenden Einblick und strukturierte Analyse. Aufbauend auf ihren Erläuterung und umfangreichen Quellenfunden, will ich einen analytischen Zugang zur Konfliktgeschichte über Sicherheitskommunikation in einer postkolonialen Lesart bieten, um dessen Nachwirkungen zu erklären.

Die historische Forschung zeigt, so lässt sich zusammenfassen, die Ambivalenz des Treuhandsystems auf: mit einem kolonialen Habitus einerseits und der Rechtfertigungspflicht vor der UN andererseits. Genau hier setzt meine Arbeit an. Im Folgenden werde ich analysieren, wie Sicherheit konstruiert und ausgehandelt wurde, und werde auf die Besonderheiten der Treuhandsituation eingehen. Die deutsche Kolonialperiode, die Vielzahl von Einflüssen externer Herrschaft sowie die in dieser Zeit geprägten Auseinandersetzungen sind dabei von großer Bedeutung; ihre Darstellung (Kapitel 3.) liefert daher die Grundlage für die Analyse in Kapitel 6. Zuvor werde ich jedoch meine Forschungsperspektive, eine *postkolonial-informierte Versicherheitlichungsperspektive*, erläutern.